

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 44

Artikel: Krieg und Staatskunst

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94982>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXI. Jahrgang.

Basel.

6. November 1875.

Nr. 44.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 2. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Krieg und Staatskunst. (Fortsetzung.) Das Fechten mit der blanken Waffe in unserer Armee. Hauptm. R. Wagner, Geschichte der Belagerung von Straßburg im Jahre 1870. (Fortsetzung.) F. Frhr. v. Pach zu Bernegg, Gedanken eines Truppen-Offiziers über Werth, Verwendung und Kräfte-Verhältniß der Kavallerie-Waffe. — Verschiedenes: Leon Gambetta und die Lotre-Armee; Die Brieftaube im Kriege. (Schluß.)

Krieg und Staatskunst.

(Fortsetzung.)

Die Existenz der Staaten, wie die der Organismen, knüpft sich an gewisse Bedingungen. Wie die einzelnen Individuen können auch Staaten in Folge innerer Fehler und äußerer Einwirkungen zu Grunde gehen.

Die innere Organisation des Staates und seine äußere Politik müssen daher den Verhältnissen entsprechen.

Wohlstand, Aufrechterhaltung der Ordnung nach gesetzlichen Bestimmungen, Sicherheit der Person und des Eigenthums, Kraftentwicklung zum Abweisen äußerer Angriffe, das ist der Zweck geordneter Staaten.

Die Beschaffenheit der Einwohner, ihre Lebensweise, Beschäftigung, Religion, Sitten und Gebräuche, die Größe der Bevölkerung und die räumliche Ausdehnung des Staates, sein Verhältniß zu den Nachbarstaaten, sind Dinge, welche bei der Organisation des Staates in Betracht gezogen werden müssen.

Wie die innern oder äußern Verhältnisse eines Staates sich verändern, bedarf derselbe einer andern Organisation.

Die Grundlage des Staates ist nach seinem Regierungssystem verschieden.

Montesquieu sagt: „In einer Republik wird Tugend, in einer Monarchie Ehre, in einer despotischen Regierung aber Furcht erfordert.“

Eine Verfassung, die zu einer Zeit vortrefflich war, kann in einer spätern Zeit, wo die Verhältnisse sich verändert haben, nachtheilig werden. Eine Verfassung, welche den Erfordernissen eines Staates vollkommen entspricht, kann einem andern weniger angemessen sein.

Völker, welche sich kaum aus der Barbarei er-

hoben, bedürfen anderer Einrichtungen, als solche, welche sich auf einem Grade hoher Bildung befinden. Staaten, in denen Kraft und Tugend vorherrscht, sind andrer, als solcher, wo Verderbniß und Laster überhandnehmen.“ (3. Buch, 9. Kap.)

Napoleon I. sagt in den Memoiren von St. Helena: „Das System einer Regierung muß dem Geiste der Nation und den Verhältnissen angemessen sein.“

Die Regierungen sind eingesetzt, um die Ordnung im Innern des Staates aufrecht zu erhalten und seine Interessen gegenüber dem Auslande zu wahren.

Die Regierungen sind die Seele der Staaten, durch sie allein sollen diese geleitet werden. Der höchsten Gewalt allein steht das Recht zu, zu entscheiden, was gut und böse, was recht und unrecht, was zu thun und zu lassen sei.

Der Philosoph Spinoza sagt: „Das Recht des Staates wird durch die Macht der Menge, die von einem Sinn geleitet wird, bestimmt. Diese Uebereinstimmung der Gemüther ist nur möglich, wenn der Staat das zur Absicht hat, was die gesunde Vernunft der Menschen als das Nützlichste erkennt. . . . Derjenige Staat wird der mächtigste, der am meisten sein eigener Herr ist und am meisten durch die Vernunft gegründet und regiert wird.“

Amillon in seinem „Geist der Staatsverfassungen“ drückt sich folgendermaßen aus: „Den Zweck des Staates gibt die Vernunft, sowie sie alle Zwecke, die sich auf allgemeine unbedingte Ideen beziehen, gibt. Die Mittel zum Zweck für einen bestimmten Staat in einer bestimmten Lage kann der Verstand allein angeben, weil er allein das Besondere auffaßt und es mit den Begriffen zusammenhält. Wenn die Gesetze sich selbst machen, so gehen sie einzig und allein aus den Verhältnissen hervor; dann haben alle Verhältnisse Einfluß auf ihre Beschaffenheit und der Gesetzgeber spricht sie

nur aus. Wenn aber der Gesetzgeber dazwischen tritt und die Gesetze nach den Verhältnissen berechnet, mit steter Hinsicht auf den allgemeinen Zweck der Gesellschaft, so gibt es Verhältnisse, denen er entgegenarbeitet, und wieder andere, auf welche er nicht Rücksicht nimmt, weil sie mit dem Zweck nicht übereinstimmen.

Daß alle Gesetze, alle Institutionen eines Volkes mit der Natur seiner Regierung in Harmonie stehen müssen, ist ebenso unbestreitbar, als daß alle Steine eines Gewölbes sich zum Schlußstein in einer engen Verbindung verhalten, und daß in einem organischen Körper alle Theile mit dem Prinzip des Lebens harmoniren müssen.

Wenn gewisse Handlungsarten und gewisse republikanische Einrichtungen, die an sich gut sein mögen, in einer Monarchie zum Vorschein kommen, es sei nun, daß sie von oben oder von unten ausgegangen sind, so beweist dieses, daß die Verfassung einer Veränderung ausgesetzt ist oder sein kann. Wenn in einer Republik das Gegentheil erscheint, so ist es ein sicheres Kennzeichen, daß die Republik sich der Aristokratie oder der Monarchie nähert. Nichts ist wichtiger als diese Symptome, denn sie kündigen gewöhnlich eine Revolution in den Sitten, in den Gebräuchen, in den Verhältnissen an, die eine Revolution in der Verfassung mit sich führen kann. Man muß alsdann diesem Keim entgegenarbeiten, wenn die Veränderung weder nothwendig noch zweckmäßig wäre, oder sie kunstgemäß entwickeln, damit sie heilsame Früchte tragen.“ (Ueber den Geist der Staatsverfassungen und ihren Einfluß auf die Gesetzgebung.)

Als eine Hauptursache der Größe und des Verfalls der Staaten muß ihre Verfassung und Regierungsform betrachtet werden.

Polybios sagt: „Für die wichtigste Ursache, sowohl des Glücks als des Unglücks, muß man stets die Beschaffenheit der Staatsverfassung halten, denn aus dieser steigen, wie aus einer Quelle, alle Pläne und Entwürfe zu Unternehmungen auf, und durch sie ist auch ihr Ausgang bedingt. (lib. II. Polyb.)

Gewöhnlich unterscheidet man drei Arten Verfassungen, nämlich Monarchie, Aristokratie und Demokratie. Jede dieser Verfassungsarten kann wieder in verschiedene Arten unterschieden werden. So kann z. B. die Monarchie eine geistliche oder weltliche, eine unumschränkte oder beschränkte Herrschaft sein.

Jede der drei hauptsächlich Verfassungsarten hat ihre Vortheile, jede hat ihre Schwächen. Jede ist bei der Dauer einer Ausartung unterworfen.

Die Monarchie artet gern in Despotie, die Aristokratie in eine Oligarchie, die Demokratie in eine Ochlokratie (Vöbelherrschaft) aus.

Die Monarchie muß mehr durch Einsicht und Klugheit als durch Furcht geleitet werden.

In der wahren Aristokratie stehen die gerechtesten und einsichtsvollsten Männer an der Spitze des Staates. Dieses hört auf, sobald die Aristokratie sich zu einer Kaste gestaltet und erblich wird.

Die Demokratie ist nicht jene Verfassung, wo

das Volk Alles thun darf was es will, sondern wo es selbst gegebenen Gesetzen gehorcht.

Die Despotie, die Oligarchie und die Ochlokratie entstehen folgerichtig aus erstern Verfassungen. Sie sind ihre natürlichen Entartungen.*)

(Schluß folgt.)

*) Zuerst entstand auf naturgemäßem Weg die Monarchie. Die Anführer im Kriege wurden die Richter im Frieden. Erlangtes und lange behauptetes Ansehen machte die Würde in der Familie erblich und der Sohn folgte dem Vater. Durch kluges und kraftvolles Handeln dehnte sich die Herrschaft gewisser Stämme weiter aus — ihre Häuptlinge wurden Könige. Doch das Königthum wird alt. Die Nachkommen in ererbter Würde, deren Erwerbung sie keine Mühe kostete, sind Despoten geworden. Genuß ist nach ihrer Auffassung die Aufgabe ihres Lebens. Das gedrückte Volk emant sich und entlebt sich des Unterdrückers. Da die Herrschaft eines Einzelnen unheilvoll ausgefallen, so vertraut es jetzt die Herrschaft, statt einem, mehreren an. Diese sind diejenigen, welche es befreit. So lange die Männer leben — welche wohl wissen, warum ihnen das Volk die Würde anvertraut hat — wird der Staat gut verwaltet und gut geleitet. Doch ihre Nachkommen vergessen die Ursachen ihrer Erhebung und bald gewahrt das Volk, daß es an einen Tyrannen eine größere Zahl derselben eingetauscht hat. Endlich in seinem Zorn verjagt es seine Bedrücker und mißtrauisch gemacht, will es die höchste Macht Niemanden mehr anvertrauen, sondern sie selbst ausüben; es entsteht die Demokratie.

Aus der Ueberhebung des Volkes und seinen Rechtsverletzungen geht die Ochlokratie hervor.

Die Ochlokratie ist wieder der Rückweg zur Herrschaft eines Einzelnen.

Aristoteles sagt: „Die meisten Tyrannen sind aus Demagogen entstanden, die durch Verfolgung der Vornehmen das Vertrauen des Volkes gewonnen hatten.“ (Aristoteles, Vom Staate V. 10.)

Um sich von der Wahrheit des Gesagten zu überzeugen, ist es nothwendig, zu der Entstehung der einzelnen Verfassungen herabzusteigen.

Man findet dann die Ursachen, die Mittel ihrer Entwicklung, ihren Höhepunkt, den Umschlag und Verfall.

Polybios sagt: „Die ältesten Völkersämme, von Jagd und dem Ertrag der Herden lebend, bedurften, um fremden Angriffen zu begegnen, der Anführer im Kriege. Man wählte den Stärksten und Wehrbarsten dazu. Wie dem Elter die Herde, dem Fahn die Hennen und dem Eber die Säue, so folgten die Menschen dem Stärksten in den Kampf. Wie sich aus den wilden Völkern gestittete ausbilden und gesellschaftliche Verhältnisse entwickeln und der Begriff gut und böse sich scheidet, und schön und gerecht und die Gegentheile klar werden, so entsteht Sitte, Gebrauch und Gesetz. Dieses letztere verwaltet der König.

Wer sich am meisten Mühe gibt, die Ordnung und Gerechtigkeit aufrecht zu erhalten, wer im Augenblick der Gefahr am kühnsten dem gemeinsamen Feind entgegentritt, wird ein Gegenstand der Liebe und Hochachtung.

Wenn nun dieser an der Spitze steht, durch diese zur Macht gelangt ist und Jedem Dasjenige zuthellt, dessen er würdig ist, dann ordnet sich das Ganze nicht aus Furcht, sondern aus innerer Ueberzeugung und so kann er durch die Macht der öffentlichen Meinung sich in seiner Herrschaft behaupten. Von der körperlichen Kraft geht die Regierung an die Vernunft.

Da man annimmt, daß der Nachkomme in ähnlichen Gesinnungen für das öffentliche Wohl erzogen worden sei, so wird das Königthum erblich. Wird jetzt der Thron erledigt, so wählt man nicht mehr nach roher Körperkraft, sondern nach Einsicht und Klugheit.

Die ersten Könige waren gerecht und weise, nur indem sie das öffentliche Wohl förderten, konnten sie sich erhalten. Sie suchten durch Kriege und Befestigungen die Macht des Staates zu vermehren.

In ihrem Neußern unterschieden sie sich wenig von ihren